

# RS Vwgh 1999/6/10 95/07/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1999

## Index

14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
81/01 Wasserrechtsgesetz  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §1;  
AVG §63 Abs1;  
AVG §66 Abs4;  
UVPG 1993 §46 Abs3;  
WRG 1959 §31b;

## Rechtssatz

Nur die Zurückziehung des ursprünglichen Bewilligungsantrages zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens und das Ersetzen durch einen anderen kann dazu führen, den neuen Antrag den Regelungsregimen der zum Zeitpunkt seiner Einbringung geltenden Vorschriften zu unterstellen. Nur ein solcher neuer Antrag nimmt, wird er erst im Zuge des Berufungsverfahrens gestellt, der Berufungsbehörde die Zuständigkeit zur Sachentscheidung.

## Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen  
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen  
Maßgebende Rechtslage  
maßgebender Sachverhalt  
Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995070196.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)